

die sich des Hereinbringens, Verbreitens und Ausgebens solcher und anderer schlechter und verbotener Münzsorten im hiesigen Canton, schuldig machen, dem competierlichen Richter zur Confiscation des Vorraths verbotener Sorten, und zu weiterer angemessener Bestrafung zugewiesen werden sollen.

---

Verordnung vom 24sten December 1804,  
betreffend die Betreibung von Procurations-  
Commissions-, und Correspondenz-  
Geschäften.

---

Der Kleine Rath,

**U**nterrichtet, daß Leute, die sich mit sogenannten Procurations-Commissions- oder Correspondenz-Geschäften abgeben, das genossene Zutrauen des Publikums zu Stadt und Land hin und wieder auf die schändlichste Weise mißbraucht, und dadurch Personen in sehr empfindlichen Schaden versetzt haben, erachtet es für nöthig, deshalb folgendes zu verordnen:

1. Von nun an soll niemand befugt seyn, irgend eine Art von Commissions- Procurations- oder Correspondenz-Geschäften zu besorgen, ohne

vorher die besondere, ausdrückliche Bewilligung des Kleinen Rathes dazu erhalten zu haben.

2. Deswegen soll, wer eine solche Bewilligung verlangt, die Natur und Beschaffenheit der Geschäfte, die er zu besorgen gedenkt, dem Kleinen Rathe genau und vollständig bekannt machen.

3. Nach erhaltener Bewilligung muß eine angemessene Bürgschaft geleistet werden, deren Bestimmung die Regierung für jeden besonderen Fall sich vorbehält.

4. Wer zu Besorgung solcher Geschäfte eine obrigkeitliche Bewilligung erhalten hat, darf keinerlei Advocatur- oder Senfale-Geschäfte mit jenen Geschäften verbinden, in sofern er nicht selbst gesetzlich bestellter Anwalt, oder Senfal ist.

5. Den Bestimmungen dieser Verordnung sind die bereits existierenden Besorger von Procurations-Commissions- oder Correspondenz-Geschäften ebenfalls unterworfen.

6. Wer in Zukunft ohne förmliche Bewilligung des Kleinen Rathes, irgend eine Art solcher Geschäfte besorgen, oder sogar ein Procurations-Bureau errichten würde, dem soll nicht nur unverweilt die Betreibung solcher eigenmächtig angefangener Geschäfte untersagt, und das errichtete Bureau aufgehoben, sondern überdas eine Geldbusse von 100. Franken auferlegt werden.

7. Die Justiz- und Polizei-Commission ist mit der Aufsicht auf die genaue Befolgung dieser Vorschriften beauftragt.

8. Diese Verordnung wird, zu jedermanns Kenntniß, den Zeitungs- und Avis-Blättern beygerückt, und den sämtlichen Herren Bezirks- und Unterstatthaltern mitgetheilt, damit sie auf die Fehlbaren aufmerksam, und dieselben unverzüglich an Behörde zu laiden, pflichtmäßig bedacht seyen.

---

Publication vom 27sten Decembris 1804,  
betreffend die Ausrottung des Wald-  
Borkenkäfers.

---

**W**ir Burgermeister und Kleine Rätthe des Cantons Zürich, entbieten unsern lieben Cantons-Mitbürgern unsern freundlich geneigten Willen, und geben ihnen hiermit folgendes zu vernehmen:

Da uns von der betreffenden Regierungs-Commission einberichtet worden, daß die meisten Gemeinden, deren Waldungen von dem schrecklichen Uebel des Borkenkäfers angesteckt gewesen, nunmehr größtentheils davon befreyt seyen, daß aber dennoch bemerkt werden mußte, daß hie und da bey Hinwegschaffung des angesteckten Holzes, nicht